

Eingang 06.05.10



Daniel Preisig  
Grossstadtrat Junge SVP  
Vorstadt 33, 8200 Schaffhausen

 jungfreisinnige

Fabian Käslin  
Grossstadtrat Jungfreisinnige  
Säntisstrasse 60, 8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 04.05.2010

Theresia Derksen  
Präsidentin des Grossen Stadtrates  
Stadthaus  
8200 Schaffhausen

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Dürfen wir Sie bitten, folgenden Vorstoss auf die Traktandenliste des Grossen Stadtrates zu setzen.

**MOTION**

Nr. 312010

**Für eine lebendige Demokratie in der Stadt Schaffhausen (Abstimmungsmagazin)**

Der Stadtrat wird eingeladen, die Stadtverfassung und ggf. andere rechtliche Grundlagen derart zu ändern, dass die Redaktionsverantwortung für das Abstimmungsmagazin analog zur kantonalen Regelung<sup>1</sup> an das Büro des Grossen Stadtrates übergeht.

Das Mitwirkungsrecht für Urheber von Initiativen und Referenden ist beizubehalten.

*Begründung:*

Zu einer lebendigen Demokratie gehört auch ein ausgewogen formuliertes Abstimmungsmagazin. Damit sich der Stimmbürger eine Meinung bilden kann, sind im Abstimmungsmagazin sowohl die befürwortenden als auch die ablehnenden Argumente in angemessenem Umfang sachlich aufzuführen.

Die inhaltliche Verantwortung des Abstimmungsbüchleins liegt heute gem. Art. 12 der Stadtverfassung beim Stadtrat. Gerade in den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass das Abstimmungsmagazin oft nicht ausgewogen formuliert wird oder der Stadtrat im Parlament Versprechungen macht, welche dann doch nicht im Magazin wiedergegeben werden (Beispiel: Abstimmung zu den geleiteten Schulen).

Die Motionäre erachten es deshalb als sinnvoll, dass die Redaktionsverantwortung für das Abstimmungsmagazin analog zur kantonalen Regelung dem Büro des Grossen Stadtrates übertragen wird. Die Redaktion durch das Ratsbüro, wie wir es vom Kantonsrat kennen, hat sich bewährt und schafft mehr Objektivität.

Mit freundlichen Grüssen

Fabian Käslin

Daniel Preisig

<sup>1</sup> Gesetz über den Kantonsrat 700.100, Art. 13a, Abstimmungsmagazin:

<sup>1</sup> Alle Vorlagen des Kantonsrates zuhanden der Volksabstimmung sind mit einer die Hauptpunkte beleuchtenden Botschaft auf geeignete Weise den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2</sup> Die Botschaft soll die befürwortenden und ablehnenden Argumente angemessen darstellen.

<sup>3</sup> Zuständig ist das Ratsbüro.